

## Antrag der CDU-Fraktion zur Wustermarker Gemeindevertretersitzung am 27.02.2018

### Sachverhalt

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 6. Senat am 06.10.2017 (OVG 6 A 15.15) in Sachen Kita-Beitragssatzungen besteht Prüfungsbedarf auch hinsichtlich der Kita-Satzungen in Wustermark.

### Leitsatz des Urteils:

1. § 6 KAG (Kommunalabgabengesetz) ist auf die Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG nicht anwendbar. Elternbeiträge bzw. Kita-Gebühren sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG (Anschluss an VGH Kassel, Beschluss vom 4. März 2014 - 5 C 2331/12.N -, ESVGH 64, 211 ff., Rn. 30 bei juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 2015 - 4 LB 149/13 -, Nds.VBl. 2016, S. 82 ff., Rn. 66 bei juris; OVG Münster, Beschluss vom 30. September 2005 - 12 A 2184/03 -, NWVBl. 2006, S. 266 f., Rn. 20 bei juris, jeweils zur vergleichbaren Regelungslage im jeweiligen Bundesland).
2. Dementsprechend ist es verfehlt, bei der Ermittlung der Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG kalkulatorische Zinsen zu berücksichtigen.

Nachstehend Auszüge aus unseren Satzungen ( die bis 12/2016 und die ab 01/2017)

Beitragssatzung (Gültig ab 01.01.2017) für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark ( KITA – Beitragssatzung )

### Präambel:

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in Ihrer Sitzung am 28.06.2016 beschlossen:

Beitragssatzung (Gültig bis 31.12.2016) für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung)

(in der seit 01.08.2005 gültigen Fassung)

Aufgrund § 17 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert am 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), in Verbindung mit § 4 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) in der

Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

die folgende Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten auf ihrer

*Im Urteil wird festgestellt, dass das KAG nicht anwendbar ist. In beiden Kita-Satzungen der Gemeinde Wustermark wird auf das KAG verwiesen. Ausweislich der Kalkulation der Satzung vom 01.01.2017 sind die kalkulatorischen Zinsen in die Beiträge mit eingeflossen (Anlage). Mithin besteht mehr als nur der Anfangsverdacht, dass der gleiche Fall wie in Rathenow vorliegt, nämlich, dass die Satzung(en) nichtig sind.*

Es gibt nach §22 KitaG bzw. Verweis auf das Sozialgesetzbuch 10, Paragraph 44 für solche Fälle für die betroffenen Eltern eine sogenannte Nachprüfungsanspruch:

§§ 44 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

(1) Soweit sich .. ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden .. ist ..und deshalb.. Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

..

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde;..

*Nachdem wäre seitens der Verwaltung zu prüfen, ob die alte und die neue Satzung fehlerhaft waren und den Eltern, die einen Nachprüfungsantrag gestellt haben, darüber Auskunft zu erteilen und den Verwaltungsakt ggf. abzuändern. Angefügt ein Antwortschreiben der Verwaltung zu einem elterlichen Nachprüfungsantrag.*

**Folgende Fragen möge die Verwaltung neben einer Sachstandsinformation beantworten:**

**Sind in der Kita- Beitragssatzung in der seit 01.08.2005 gültigen Fassung sogenannte kalkulatorischen Zinsen in die Beiträge eingeflossen?**

**Die Satzungen beziehen sich auf das KAG und zumindest in die Beiträge ab 01.01.2017 sind kalkulatorische Zinsen eingeflossen.**

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird den Eltern in dem (Standart-)Schreiben mitgeteilt, „Daher bestehen ihrerseits kein Ansprüche vor dem 01.01.2017.“**
- 2. Weshalb wird in dem Schreiben darauf verwiesen“...Die Satzung die in dem Zeitraum... in Anwendung kam, war nie Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung.“**
- 3. Ist es nach SGB X nicht Aufgabe der Behörde die den Verwaltungsakt erlassen hat (hier die Gemeinde Wustermark) zu prüfen, ob „...das Recht unrichtig angewandt worden ist...“?**

**Die Wustermarker Gemeindeverwaltung möge beschließen, dass es zeitnah, innerhalb von 14 Tagen, eine Informationsveranstaltung zwischen Verwaltung und den betroffenen Eltern zu der Thematik gibt. In dieser Veranstaltung werden eine Sachstandsinformation gegeben und mögliche Problemlösungen aufgezeigt.**

6.2.2018 ✓

);



Reiner Kühn

CDU-Fraktionsvorsitzender